

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 1.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigentext:
Arbeitsvermittlungs- und
Gehaltens-Anzeigen die
gepaltene Kolonie-Zelle
50.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Wren.
Druck von E. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Bratt, Hannover.
Redaktionsschluß: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Kommunistische Bestrebungen.

Das tragische Ende Karl Liebknechts und Rosa Luxemburgs könnte einem die Frage auf die Lippen drängen: Waren ihre Bestrebungen, was ihr Ziel des Einsatzes der ganzen Persönlichkeit wert? Vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus könnten wir diese Frage ohne Bedenken bejahen; aber es muß auch gesagt werden, ein solches Opfer ist unnötig, weil es andre Wege gibt, die zum Ziele führen. Die Kommunisten oder Spartakisten wollten aber den allerkürzesten Weg zur Verstaatlichung der Produktionsmittel eingeschlagen. Sie verschmähen es, den längeren, aber auch sicherer Weg zu gehen, den uns unsere materialistische Geschichtsauffassung vorgezeichnet hat, und würden zu Anarchisten. Bei sachlicher und füher Überlegung hätten auch die führenden Personen der Spartakisten einsehen müssen, daß ihre Methode auf keinen Fall zum Ziele führt. Wir schätzen und achten ihre ideelle Begeisterung, müssen aber betonen, Liebknecht war sich der Tragweite seiner Handlungen nicht bewußt; seine bis zum höchsten Fanatismus gesteigerte Begeisterung für seine Anschaufungen ließ nüchterne Erwägungen nicht mehr auffommen. Bei der Art der Sozialisierung — wenn man sie als solche bezeichnen könnte —, wie sie von den Spartakisten initiiert wurde, mußte einen ruhigen Beobachter schon die Tatsache stützlich machen, daß nicht Klasse gegen Klasse kämpfe, sondern daß die Angehörigen einer und derselben Klasse sich gegeneinander standen. Was die große Masse der geistig fortgeschrittenen Arbeiterschaft gegen die Spartakisten am meisten erbitterte, war der unerhörte Terrorismus, den diese Leute anwendeten. Freiheit gab es nur für sie. Nicht mit „des Geistes Schwert“, sondern mit dem wirklichen Schwert, mit der rohen Gewalt wollten sie den „Unwiderstand Massen“, d. h. die Meinung aller Andersdenkenden bekämpfen. Dass sich unter Anwendung solcher Mittel alsbald recht viele unsaubere Elemente den Spartakisten an die Fersen hielten, in der Hoffnung, räuben und plündern zu können, ist klar. Ihr Unhang setzte sich zusammen aus begeisterten Phantasten, aus politisch indifferenten, unersahrener Leuten, aus jenen Feiglingen, die nie den Mut aufbrachten, sich zu organisieren und die nun glauben, jetzt das seit Jahrzehnten veräumte auf spartakistischem Wege nachholen zu können, und endlich aus gewerbsmäßigen Verbrechern die Beute machen wollten und gemacht haben. Zur Ehre der organisierten Arbeit sei es gesagt: Dort, wo gewerkschaftlich gut durchgebildete Leute in der Mehrheit sind, konnten spartakistische Pusche so leicht nicht in Szena gesetzt werden. Wir wollen und können auch nicht mit Hilfe der schlechtesten Elemente verschärfen, sondern mit Hilfe der organisierten Macht der Arbeiterklasse und gestützt auf das gesamte Proletariat, also auch das geistige. Was wollen wir verstaatlichen? Alle hierfür reichen Industriezweige. Welche sind aber dazu reit? Daraus hat treffend Genosse Einow geantwortet: Alle jene Industriezweige, in denen die Kartellierung sowie die Betriebs- und Kapitalkonzentration am weitesten gediehen ist und die anderseits am weitesten auf dem Wege der Monopolisierung der unentbehrlichen Lebensmittel oder der wichtigsten industriellen Roh- und Hilfsstoffe vorgeschritten sind.

Wir haben eine ganze Reihe Industriezweige, für die die genannten Voraussetzungen zutreffen und für die wir nicht erst die Aufhebung der Blockade abwarten müssen, um Rohprodukte zu bekommen.

Der geringste Widerstand von Seiten der Bevölkerung dürfte zu finden sein bei der Verstaatlichung solcher Industriezweige, deren Kapital sich nur noch in verhältnismäßig wenigen Händen befindet, oder bei Industriezweigen, deren Besitzer unter Umständen ständig wechseln durch An- und Verkauf von Aktien an der Börse. Solche vertraute Industrien können zur Allgemein- gefahr werden, da sie ja konkurrenzlos sind und nicht nach Bedarf der Bevölkerung produzieren, sondern aus rein kapitalistischen Interessen. Sie haben es in der Hand, die Produktion unter den Bedarf herunterzusetzen, die Preise aber hochzuschrauben. Hierbei denken wir vornehmlich an die Kohlenförderung und die Produktion des Kohlenhydridats. Bei Verstaatlichung der Pulverindustrie fällt außer den finanziellen Erwägungen ein rein politischer Grund ins Gewicht. Die Privatkapitalisten dieser Industriezweige hatten ein hervorragendes Interesse am Kriege, waren also an der Kriegsfrage interessiert. Dieses Interesse fällt für den Staat als Unternehmer hinweg, und eine große Gefahr für die Allgemeinheit wäre beseitigt. Der fortwährend sich vollziehende Umbildungsprozeß im Staats- und Wirtschaftsleben, den wir fördern wollen und können, hat dafür gesorgt, daß die übergroße Zahl der Staatsangehörigen unsern Verstaatlichungsplänen zustimmen wird. Wir stehen auf dem sichereren Boden des historischen Materialismus, wenn wir die Dinge sich ausreihen lassen. Wer der Entwicklung voreilt, kann dies nur mit Gewalt, wie Spartacus. Und hätte er selbst Erfolge wie die Bolschewiken Russlands, so könnten sie nur vorübergehend sein, insbesondere solange wir noch ringen um kapitalistisch regierten Staaten umgeben sind. Entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei wird die Verstaatlichung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln unmöglich vor sich gehen. Richtigkeit sei aber bemerkt, daß wir uns damit gerade jetzt nicht zu überstürzen brauchen, solange der Feind im Lande steht. Staatseigentum kann er bekanntlich mit Beschlag belegen, Privateigentum jedoch nicht.

Carifverträge, Arbeiter- und Angestellenausschüsse, Schlichtung von Arbeitstreitigkeiten.

(Fortsetzung und Schluss.)

S 21.

Der Schlichtungsausschuß soll auch darauf hinzuhalten, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine vertraglich oder in einer sonstigen Vereinbarung vorge sehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle noch von keinem Teil angerufen, so soll der Schlichtungsausschuß den Beteiligten diese Antrittnahme nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

S 22.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

S 23.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Richterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark anordnen und bei unentzündigem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweiwöchigen Frist nach der Ausstellung des Strafbescheids Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) für die Beirteilung der Strafe gemäß § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 („Reichs-Gesetzblatt“ S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeinen Stellvertreter, Professoren oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

S 24.

Der Schlichtungsausschuß hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Er ist bereit oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitgliede des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

S 25.

Nach erfolgter Klärstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Auslagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

S 26.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist ihr Inhalt durch eine Urkunde von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuß angerufen, so sind ihre bevochtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnis mit einem Arbeit- oder Angestellenausschuß oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist.

S 27.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien freiliegenden Fragen zu erheben hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Sache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiters- und Angestellenausschusses oder der Arbeiterversetzung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterricht oder der Angestelltenricht befreit sind oder gewesen sind, nicht mehrwählen. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende des Reichsarbeitsamts um Überweisung der Auskunftspersonen an einen andern Schlichtungsausschuß oder eine sonstige Schlichtungstelle zu erufen.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erreichbar oder nicht vorhanden.

Die Bekanntmachung über den Schiedsspruch erfolgt mit einer kurzen Zusammenfassung. Siegen bei der Bekanntmachung über den Schiedsspruch die Stimmen familiärer Vertreter der Arbeitgeber demjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber, und ist ein unparteiischer Vorsteher nicht vorhanden, so hat der Vorsteher festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorstehenden, wenn dieser sich der Stimme entzieht.

S 28.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmten Zeit darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Sind binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgesetzt.

Auch Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuß eine urkundliche Erklärung der Parteien einzufordern, in der die den abgegebenen Schiedsspruch und die daraus abgeleiteten Erklärungen der Parteien enthalten.

S 29.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

S 30.

Über Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden befreien, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Beijugnis der Begegnungen abgelebt worden ist und der Schlichtungsausschuß der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen:

S 31.

Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Rechte ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

S 32.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die neuen Militärrenten.

Für den Monat Januar 1919 sind alle bereits bewilligten Militärrenten — also nicht nur die Kriegsrenten — in doppelter Höhe ausbezahlt worden. Diese Wohltat wurde also auch den militärischen Friedenspensionären zu teil.

Von besonderer Wichtigkeit sind aber die neuen Renten zu schaffen, die da unten bezahlt werden. Bisher haben nur die Kriegsbeschädigten Rentenzuschläge erhalten, jetzt werden die Zuschläge an alle versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen bezahlt, demnach auch an die Militärpensionäre aus der Friedenszeit. Von 1. Januar 1919 an werden folgende Rentenzuschläge gewährt:

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 Prozent bis ausschließlich 33 1/3 Prozent ein Rentenzuschlag von 50 Prozent der Teilrente eines Gemeinen;

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 33 1/3 Prozent bis ausschließlich 50 Prozent ein Rentenzuschlag von 75 Prozent der Teilrente eines Gemeinen;

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 Prozent bis ausschließlich 100 Prozent ein Rentenzuschlag von 100 Prozent der Teilrente eines Gemeinen.

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 Prozent ein Rentenzuschlag von 100 Prozent der Rente eines Gemeinen.

Diese Erhöhungen sind sehr beträchtlich, man verdankt sie der sozialdemokratischen Regierung, eine bürgerliche Regierung hätte sich nie zu diesen Leistungen aufgeschwungen. Daß die Zuschläge nach den Renten der Gemeinen bemessen wurden, ist berechtigt, denn die Messung der Rente nach dem Dienstgrad war eigentlich nur auf die Berufssoldaten zugeschnitten. Auf den Krieg und seine Folgen paßte dieses System überhaupt nicht, denn der kriegsbeschädigte Gemeine hat nicht genügend Ansprüche an das Leben zu stellen als der kriegsbeschädigte Feldwebel. Was beim Berufssoldaten noch einige Sinn haben konnte, das trifft auf den Feldsoldaten in keiner Weise zu. Die Rente muss einen Ausgleich bilden für den wirtschaftlichen Nachteil der einem Berufsetzen entstanden ist, der militärische Rang darf dabei keine Rolle spielen.

Die Grundsätze über die Gewährung der Verstümmelungszulagen haben auch eine recht erfreuliche Erweiterung erfahren. Die einfache Verstümmelungszulage kann jetzt auch gewährt werden:

a) bei schweren Entstellungen des Gesichts;

b) bei Verlust der Augenbraue;

c) bei Verlust oder Erdämmung eines Auges (ohne Rückicht auf den Zustand des andern Auges);

in Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage

bei Verlust oder Erdämmung beider Augen;

bis zur Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage

bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit.

Bisher haben Erblindige überhaupt keine Verstümmelungszulage erhalten, wenn das noch verbleibende Auge nicht verloren war.

Die Auszahlung der Rentenzuschläge und der neuen und erhöhten Verstümmelungszulagen wird sich etwas verzögern, aber es braucht deshalb kein Anspruchsberechtigter Sorge zu haben, er wird sein Geld so rasch als möglich bekommen.

Mit großer Genugtuung wird es begrüßt werden, daß das Reichsmittelverfahren für die Verfolgung moderner Guerillaperioden angepaßt werden soll und vor allem es ist zu hoffen, daß die Zölle nachgepeitszt werden müssen, in denen wieder neue Abrechnung erfolgt.

Die Erhöhung der Löhne der Männer ebenso wie der Zölle werden müssen, wird demnächst erfolgen. Dagegen ist es aber zu hoffen, daß das ganze Gebiet des Verfolgungsverfahrens in zeitig als möglich einer gründlichen Reform unterzogen wird.

aus Papier-Gellstoff usw. angefertigt werden, und unter Verstärkung der Tatsache, daß auch vor dem Kriege schon mehr Beschäftigte als Vollarbeiter in der Industrie vorhanden waren, daß ihnen eine selbständige Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft zu erkannt wird.

Unter den geschilderten Verhältnissen lag die Aussichtslosigkeit klar zutage, daß der gewünschte Fachausschuß beim Demobilisierungsamte nicht zu gleicher Zeit auch der Fachausschuß der Arbeitsgemeinschaft sein konnte. Solange für die Papierverarbeitenden Industrien und den Papierhandel keine Klarheit über ihre Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft vorliegt, und solange die Papiererzeugungsindustrie die Anerkennung in der Arbeitsgemeinschaft noch anstrebt, war es einfach ein Unding, einen Fachausschuß zu bilden, der zwei Herren, der Arbeitsgemeinschaft und dem Demobilisierungsamte, dienen sollte. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde der kaum gebildete Fachausschuß für das gesamte Papierfach am 27. Dezember 1918 wieder aufgelöst.

Um aber trotzdem dem Demobilisierungsamte die Hilfe der Papierindustrie nicht zu versagen, wurde beschlossen, die Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs dahingehend zu erweitern, daß auch Vertreter der Arbeitnehmer in dieselbe berufen werden. Von Seiten der Arbeiterorganisationen der Papierverarbeitungsindustrie war der Antrag auf Beteiligung in der Reichskommision schon gestellt und von dieser auch anerkannt worden. Gleichzeitig hatte auch der Verband der christlichen Fabrikarbeiter, selbstverständlich auf eigene Faust, ohne sich mit uns vorher in Verbindung zu setzen, die Aufnahme eines Vertreters beansprucht, der ihm von den Unternehmern der Reichskommission auch zugestanden wurde. Eine Anregung der Arbeitervertreter aus den freien Gewerkschaften der Papiererzeugungsindustrie auch einen Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes, als der größten für die Papiererzeugungsindustrie in Frage kommenden Arbeitergruppe hinzuzuziehen, wurde von der in der Reichskommission sitzenden Arbeitgebergruppe abgelehnt. Wollten wir böswillig sein, so könnten wir aus dieser Ablehnung allerdings auf etwas anderes als auf den Willen der Unternehmer zur Arbeitsgemeinschaft schließen. Ganz ruhig, wie eine Kugel im Sack, hätten wir uns wahrscheinlich auch in dieser Frage von den Unternehmern nicht verkaufen lassen.

Durch den Beschluß der Hinzuziehung der Arbeitervertreter in die Reichskommission gilt diese Frage für uns vorläufig als erledigt. Trotzdem möchten wir den Unternehmern in Zukunft empfehlen, bei derartigen Fragen etwas unparteiischer zu verfahren, unsre Kollegen im Reiche könnten sonst sehr leicht auf den Gedanken kommen, Gleiche mit Gleichen zu vergleichen.

Durch Verständigung mit den noch in Frage kommenden Arbeiterorganisationen der Papiererzeugungsindustrie wurden folgende Kollegen zum Eintritt in die Reichskommission zur Sicherung des Papierbedarfs in Vorschlag gebracht:

I. Vertreter: II. Stellvertreter:
Stühler-Hannover (Fabrikarbeiter-Verein), Rüder-Berlin (Fabrikarbeiter-Verein);
Schnabel-Mügeln (Fabrikarbeiter-Gesellschaft-Bund), Gleismann-Berlin (Fabrikarbeiter-Verein);
Klein-Berlin (Fabrikarbeiter-Verein), Graf-Berlin (H.-D. Gewerkeverein);
Vine-Hannover (christlicher Fabrikarbeiter).

Die Zukunft wird zeigen, ob die Unternehmer der Papiererzeugungsindustrie ernstlich gewillt sind, alle Wirtschaftsfragen mit unsrer Organisation auf friedlichem Wege zu regeln. An uns soll es nicht liegen. Wir bieten gern die Hand zur ehrlichen Verständigung, ohne von unserm Kampfcharakter auch nur das geringste preiszugeben. Wissen wir doch zu genau, daß durch Arbeits- und Tarifgemeinschaften die Klassengegensätze zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum nicht aus der Welt geschafft werden. Wohl können durch solche Vereinbarungen die Formen des Kampfes etwas gemildert, niemals aber der Kampf als solcher beseitigt werden. Aus diesem Grunde werden wir nach wie vor bestrebt sein, die Arbeiterschaft der Papierindustrie um unser Banner zu scharen, um deren wirtschaftliche Interessen unter der Devise zu verteidigen: „Zum Frieden bereit und zum Kampf gerüstet!“

G. St.

Keramische Industrie

Die Achtstundenschicht der Brenner.

Ein Kollege aus Altenburg schreibt: Im Organ der Ziegeleiwerker spricht sich ein Herr P. Thor dahn aus, daß er es für ausgeschlossen halte, die achtstündige Arbeitszeit für Brenner einzuführen zu können. Herr Thor ist der Auffassung, daß ein achtständiger Brennerdienst nicht lang genug ist, um einwandfrei beurteilen zu können, ob der Brenner in dieser Zeit etwas geleistet hat, oder ob er sich auf Kosten des vor ihm oder nach ihm arbeitenden Kollegen gedrückt hat. Als langjähriger Brenner stelle ich die Behauptung auf, daß Herr Thor das auch bei einer zwölf- und mehrstündigen Arbeitszeit nicht einwandfrei beurteilen kann. Um ein einwandfreies Urteil abgeben zu können, muß man die Tätigkeit und die Aufgaben, die dem Brenner zufallen, sowie alle Beobachtungen, die ein Brenner betreffs des Brandes machen muß, gründlich kennen, und letzteres scheint bei Herrn Thor nicht zugetreten, sonst würde er nicht gegen die achtstündige Schichtfront machen. Zum Beispiel kann es vorkommen, daß ein Brenner, der in einer zwölfständigen Schicht voll und ganz seine Schuldigkeit getan hat, ein nennenswertes Ergebnis nicht erzielen konnte. Durch verschiedene ungünstige Einwirkungen auf den Brand war es ihm mit aller Mühe nur möglich, 4000—6000 Steine fertigzustellen. Jedoch dem Brenner, welcher die nächste Schicht antritt, gelingt es dann, weil der Schichtwechsel gerade da erfolgte, als der Setzungsprozeß der Steine vor sich ging und die Möglichkeit gab, ohne besondere Mühe 12 000—16 000 Steine fertigzustellen.

Nach den Anschaulungen des Herrn Thor gehört der Brenner der ersten Schicht natürlich zu den Drüsenergern. Tatsächlich handelt es sich aber in solchen Fällen entweder um unabwendbare Einwirkungen auf den Brennprozeß oder um Brenner, die nicht genügend Erfahrung besitzen. In beiden Fällen kann man sie aber nicht als Drüsenerger bezeichnen.

Reine kurzen Ausführungen sollen nur beweisen, daß die Brenner bezüglich der Arbeitszeit nicht anders behandelt werden dürfen als alle übrigen Arbeiter. Die Achtstundenschicht muß unter allen Umständen auch bei den Brennern zur Durchführung kommen, denn gerade sie sind ihrer erst recht bedürftig.

Nun, Kollegen, bitte ich euch, sorgt in den Ziegeleien für eine strenge Organisation, holt auch den letzten Mann in unsern Verband, denn nur dann werden wir in der Lage sein, alle uns zustehenden Rechte behaupten zu können.

Zucker-Industrie 500

Geschäftsergebnisse.

Für das Jahr 1917/18 liegen bereits einige Geschäftsausschüsse vor, die zeigen, daß sich die Produktionskurve in der Hauptzweigfabrik Berlin-Lichten-Winkel ebenso wie in den übrigen Betrieben und Gesellschaften mit Spezialausbildung bewegt hat. Die folgenden Bilanzen wurden noch vor Ausbruch der Revolution gezogen, konnten also von den neuesten Ereignissen in keiner Weise beeinflußt werden. Die Zuckerfabrik Lichten-Winkel verfügt über einen Gewinn von 1 706 232 M., gegen 813 307 M. im Vorjahr. Als Sonderrücklage werden 552 500 und auf Vortrag 111 232 M. ausgewiesen. Aus dem Gewinn wird eine Dividende von 9 Prozent verteilt, gegen 7½ Prozent im Geschäftsjahr 1916/17. — Die Aktien-Zuckerfabrik Venningham macht Abschreibungen in Höhe von 78 000 M. Vorgetragen werden 47 556 und für die Kriegssteuer reserviert 22 000 M. Es verbleibt ein Nettogewinn von 533 598 M. (im Vorjahr 244 248 M.) Aus dem Gewinn werden 21 Prozent Dividende verteilt (im Vorjahr 16 Prozent). — Zuckerfabrik Stuttgart berichtet: Im abgelaufenen Geschäftsjahr nahm die Rübenverarbeitung im großen und ganzen einen glatten Verlauf. Die Leistung der Staffel war hat die vorjährige Höhe nicht ganz erreicht. Nach Verstärkung der Abschreibungen auf 394 842 M. (192 809 M.) ergibt sich einschließlich 31 360 M. (606 269 M.) Vortrag ein Bruttoeinkommen von 741 629 M. (1 340 918 M.), woraus bekanntlich 18 Prozent (25 Prozent) Dividende auf das aus dem vorjährigen Vortrag um 600 000 M. erhöhte Aktienkapital verteilt, 35 514 Mark der Rücklage zugewiesen und 22 124 M. vorgetragen werden. Für Wohlfahrtszwecke werden 50 000 M. verwendet. Die Erhöhung des Aktienkapitals erfolgte in der Weise, daß die Aktionäre 500 Aktien zu je 1200 M. gekauft haben. Dadurch konnte die Dividende des Vorjahrs auf 25 Prozent gehalten werden, während sie andernfalls erhöht werden müssen, und im letzten Geschäftsjahr müßte sie infolge der Kapitalerhöhung sogar auf 18 Prozent sinken. Das war und ist auch der Zweck der an sich unnötigen Kapitalerhöhung, zu deutlich Verminderung.

Der Rheinische Aktienverein für Zuckerfabrikation klagt über die mangelhafte Kohleschleifung, welche die Betriebe in Mitleidenschaft zog. Die Tagesleistung mußte infolgedessen öfters eingeschränkt und die Erzeugung von Bürkeln und Broten vom Frühjahr an ganz eingestellt werden. Rübenzuckerfabrik Dormagen hatte, obwohl der Rübenanbau wiederum erheblich eingeschränkt war, ungefähr die gleiche Rübenmenge wie im Vorjahr zur Verfügung, da die Ernte bei den günstigen Witterungsverhältnissen recht gut war. Der Bruttogewinn stieg einschließlich 21 760 M. (im Vorjahr 67 522 M.) Vortrag auf 3,30 (2,28) Millionen Mark. Nach 0,30 (0,17) M. Nettogewinn werden Abschreibungen vergeben 1 301 526 M. (977 928 M.) Nettogewinn, aus dem 15 Prozent (12 Prozent) Dividende verteilt, wieder 100 000 M. für Unterstützungszwecke verwendet und 32 694 M. (21 760 M.) vorgetragen werden. — Die Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation, Waghäusel, hat gleichfalls aus dem Gewinn des Geschäftsjahrs 1915/16 ihr Aktienkapital um 2 200 000 M. auf 7 700 000 M. erhöht. Auch im Vorjahr ist bereits eine Erhöhung des Kapitals aus Geschäftsgewinn erfolgt. Trotzdem ist die Dividende im letzten Jahr bedeutend gestiegen. In den letzten 5 Jahren gestaltete sich die Jahresbilanz wie folgt:

	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18
Vortrag	511 727	517 317	525 775	527 927	199 925
Vertriebsüberschuß . . .	1 452 952	?	?	?	?
Generalabgaben	284 240	?	?	?	?
Bruttogewinn	1 163 712	2 509 246	2 412 211	1 785 298	2 038 585
Abschreibungen	107 660	102 303	79 345	73 123	73 080
Rückverluste	7 730	13 518	—	—	—
Einkommen	1 053 321	2 3 467	2 332 866	1 304 654	1 965 505
do. mtl. Vortrag	1 565 048	2 910 775	2 858 641	1 832 551	2 165 430
Referden	250 000	—	—	327 656	—
Erza-Abschreibungen . . .	250 000	500 000	—	100 000	—
Alten-Einzahlungen . . .	—	—	785 714	?	—
Tantieme	125 741	?	?	?	—
Dividende	605 000	990 000	1 100 000	1 100 000	1 848 000
in Prozenten	12,83	21	23 1/3	20	24
Umlaufkondition	—	100 000	—	—	—
Ullerdereios	30 000	10 000	—	—	—
Salon- bz. Wehrkasse . .	20 000	35 000	—	5 000	99 000
für Rentenlizenzen . . .	—	250 000	245 000	100 000	—
Kriegsunterstützung . . .	20 000	100 000	200 000	—	—
Vortrag	517 307	525 775	527 927	199 925	218 430

Es fällt auf, daß seit dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Kriegsausbruch weder Vertriebsüberschuß noch Generalabgaben und Tantieme angegeben sind. Daraus sind — nach den allgemeinen Erfahrungen während des Krieges zu schließen — nur die Schlussfolgerungen glänzender Ergebnisse und überreichlicher Vergütungen an Spesen und Tantieme möglich.

Die Zuckerindustrie kann mit dem finanziellen Ergebnis ihrer letzten Jahre zufrieden sein. Sie ist es aber nicht, sondern fordert beständig Erhöhung der Zuckerpreise. Die Unzufriedenheit haben die Zucker-Aktienbesitzer mit andern Gewerkschaften gemein. Es besteht nur ein Unterschied, nämlich der: Bei einigen, speziell bei einer Klasse, hatte die Unzufriedenheit von jenseits einer gerechten Grund, bei andern jedoch nicht. Zur letzteren Kategorie dürften die Zuckerfabrikanten gehören, besonders während des Krieges.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Nieder die Invalidenversicherung

Und Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht genauer unterspielt. Bei vielen Arbeitgebern ist trotz häufiger Belehrungen noch immer die irgende Anfangs- oder zweiter, daß Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag für das Jahr gerechnet den Vertrag von 2000 M. übersteigt, ohne weiteres von der Invalidenversicherung abzumelden und bei Beginn einer neuen Beschäftigung nicht anmeldepflichtig seien. Derartige Kreuzer haben in letzter Zeit ungeheure Anzahlungen der Löhne in bedeutender Weise zugenommen. Es erscheint daher immer wieder der Hinweis, daß nach der Reichsversicherungsordnung (§ 124) wegen eines regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes von über 2000 M. nur jene

Personen von der Versicherungspflicht frei sind, die als Betriebsbeamte, Werkmeister oder als andre Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, und zwar im Haupberuf, ferner als Handlungsgehilfen, Handlungshelfer, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Gehilfen und Lehrlinge und Dienstboten, auch wenn sie mehr als 2000 M. im Jahre verdienen, die Versicherungspflicht bestehen.

Zweifel darüber, ob ein Arbeitnehmer zu den gehobenen Angestellten oder zu den Arbeitern oder Gehilfen gehört, herrschen besonders bei hochgeholten Gewerbegehilfen mit Spezialausbildung. Dazu gehören z. B. Baggeristen, Beißer, Steinopern und andre mit der Kopierung, mechanischer Werkverarbeitung oder Einordnung von Schrift- und Sachen beschäftigten Personen, Mechaniker, Optiker, Schneiderei u. v. Die gleichen Zweifel können aber auch auftreten bei Personen, die sich zwar von den einfachen Arbeitern durch größere Selbständigkeit und gewisse Aussichtsbelohnungen unterscheiden, die aber gleichwohl wegen der Art und des Umfangs ihrer körperlichen Mitarbeit zur Klasse der Betriebsbeamten, Werkmeister nicht gehören. Hierunter fallen z. B. Poliere, Monture, Küfer, Bizer, Maschinisten, Straßenbahndienst, Bootsführer, Chauffeure, Portiers, Kutscher, Vorarbeiter u. a. m. Beide genannten Gruppen werden hier nach auch bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 M. regelmäßig für invalidenversicherungspflichtig zu erachten sein.

In Zweifelsfällen wende man sich an ein Arbeitseinsatzamt oder gleich an das Sicherungsamt, das über die Pflicht zur Beitragsschaffung zu entscheiden hat.

Ausland.

Achtstundentag in Österreich.

Durch Gesetz vom 19. Dezember 1918 ist der achtstündige Arbeitstag auch in Österreich zur Einführung gekommen. Das Gesetz erstreckt sich in seiner Wirkung auf alle fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen. Außerdem darf die Arbeitszeit der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Frauenspersonen nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Sonnabenden um 12 Uhr mit zu endigen.

Für unumgänglich notwendige Überstunden, die nur in ganz bestimmten Fällen zugelassen sind, muß die Entlohnung mindestens 50 Prozent höher sein, als für Normalarbeitsstunden. Das Gesetz ist zunächst nur auf die Zeit bis zum Friedensschluß beschränkt, eine wesentliche Änderung dürfte aber dann nicht stattfinden.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Eine Verordnung des Staatssekretärs des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung vom 4. Januar 1919 verpflichtet den Unternehmer eines gewerblichen Betriebes mit mindestens 20 Arbeitern, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, die bei Ausbruch des Krieges in seinem Betrieb als gewerbliche Arbeiter in ungefürchterter Stellung beschäftigt waren und sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungsmäßigen Entlassung vom Heeresdienste zur Wiederaufnahme bei ihm melden. Die Einstellungspflicht erstreckt sich auch auf solche Kriegsteilnehmer, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht beim Heere oder der Marine genügten, sowie auf solche, die bei Kriegsausbruch noch volkschulpflichtig waren oder erst später in den Betrieb des Unternehmers eingetreten sind. Die Verordnung gilt für gewerbliche Betriebe im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung, für die Werkstättenbetriebe der Eisenbahnen, Straßen- und Kleinbahnen sowie für Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe, die als Gewerbebetriebe anzusehen wären, wenn sie zwecks Gewinnzielung geführt würden, endlich für landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art. Bei Betriebschwierigkeiten kann der Unternehmer die Arbeiterszahl entsprechend einschränken, wobei eine Werkenarbeitszeit von 30 Stunden als untere Grenze für die Arbeitsleistung eines Arbeiters anzusehen ist. Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind neben Betriebsverhältnissen und der Erfährtbarkeit der Arbeiter deren Lebens- und Dienstalter sowie Familiengrund zu berücksichtigen. Für die Entlassung kommen in Betracht die nicht auf Gewerbe angewiesenen Arbeiter, die in andern Berufen arbeiten können, und die während des Krieges von einem andern Orte zugewogenen Arbeiter, Jugendliche, im Lehrberuf ausgebildende Arbeiter sind zunächst aus ihren Arbeitsplätzen zu belassen. Bei der Entlassung soll eine Kündigungsschrift von mindestens zwei Wochen innegehalten werden. Die Löhne sind, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln. Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlüsselungsausschuß soll auch über Streitigkeiten entscheiden, die die Einführung der Kriegsteilnehmer betreffen. Die Demobilisierungskommission kann den Schlüsselungsausschuß anrufen und wie eine Partei an den Verhandlungen derselben teilnehmen. Es kann, falls sich nicht beide Parteien dem Schiedspruch unterwerfen, den letzteren für verbindlich erklären. Die Verordnung ist mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Sie ist im „Reichsanzeiger“ vom 8. Januar 1919 veröffentlicht.

